



Ministerium der Justiz Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Seite 1 von 1

Präsident des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

VORLAGE
17/6427

A14

07. 02. 2022

Aktenzeichen
4110 E - III. 123/21
bei Antwort bitte angeben

Bearbeiter: Herr Cornelius
Telefon: 0211 8792-205

für die Mitglieder
des Rechtsausschusses

91. Sitzung des Rechtsausschusses des Landtags Nordrhein-Westfalen am 09.02.2022

TOP : „Ermittlungsverfahren bezüglich der Hochwasserkatastrophe und der Kiesgrube in Blessem“

Anlage

1 Bericht

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

zur Information der Mitglieder des Rechtsausschusses übersende ich als Anlage einen öffentlichen Bericht zu dem o. g. Tagesordnungspunkt.

Mit freundlichen Grüßen

Peter Biesenbach

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Martin-Luther-Platz 40
40212 Düsseldorf
Telefon: 0211 8792-0
Telefax: 0211 8792-456
poststelle@jm.nrw.de
www.justiz.nrw



**Ministerium der Justiz
des Landes Nordrhein-Westfalen**

91. Sitzung des Rechtsausschusses
des Landtags Nordrhein-Westfalen
am 9. Februar 2022

Schriftlicher Bericht zu TOP:

"Ermittlungsverfahren bezüglich der Hochwasserkatastrophe
und der Kiesgrube in Blessem"

Der vorliegende Bericht der Landesregierung erfolgt auf die in dem Anmeldungsschreiben vom 12. Januar 2022 erbetene Unterrichtung zu dem vorbezeichneten Tagesordnungspunkt.

Der Parlamentarische Untersuchungsausschuss V hat – seinem Einsetzungsbeschluss zufolge – den Auftrag, mögliche Versäumnisse, Unterlassungen, Fehleinschätzungen und etwaiges Fehlverhalten der Landesregierung zu untersuchen, und zwar vor allem – jedoch nicht ausschließlich – solche der Staatskanzlei, des Ministeriums des Innern, des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz sowie ihrer nachgeordneten Behörden, der Wasserverbände und Talsperrenbetreiber bei der Abwehr von Gefahren für Bürgerinnen und Bürger in Nordrhein-Westfalen im Vorfeld, während und nach dem hohen Niederschlag, der sich im Zusammenhang mit dem Tief „Bernd“ im Zeitraum vom 12. bis 15. Juli 2021 ereignet hat (Landtagsdrucksache 17/14944, Seite 2).

Mit dem o. g. Anmeldungsschreiben wird die Landesregierung um einen Bericht zum aktuellen Sachstand eines Ermittlungsverfahrens der Staatsanwaltschaft Köln im Zusammenhang mit der Havarie der Kiesgrube in Erftstadt-Blessem als Folge des Starkregenereignisses vom 14. und 15. Juli 2021 gebeten, welches sich unter anderem auch gegen Bedienstete der Bezirksregierung Arnsberg richte.

Die Landesregierung verweist die Fragestellenden auf die vollständige Aufklärung im Parlamentarischen Untersuchungsausschuss V.

Die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses beeinflusst die Pflicht der Landesregierung zur Beantwortung parlamentarischer Anfragen. Die Antwortpflicht auf eine parlamentarische Anfrage bzw. Berichtsanhörung hat Grenzen, die aus der Verfassung selbst folgen. Dazu gehört u. a. der Grundsatz, dass die Funktions- und Arbeitsfähigkeit der Landesregierung nicht beeinträchtigt werden darf. Der Landesregierung steht insoweit eine in eigener Verantwortung auszuübende, verfassungsrechtlich umgrenzte Einschätzungsprärogative zu, die sowohl die Art und Weise als auch den Zeitpunkt ihrer Antwort betrifft (Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 4. Oktober 1993 – 15/92, juris, Rn. 104).

Die Landesregierung kann eine unnötige Bindung ihrer Arbeitskapazität im Regelfall vermeiden, indem sie anstelle einer inhaltlichen Antwort auf aktuell anstehende Aufklärungspflichten gegenüber einem Untersuchungsausschuss verweist (so auch Parlamentarischer Beratungs- und Gutachterdienst des Landtags Nordrhein-Westfalen, Umfang und Grenzen des parlamentarischen Fragerechts bei Einsetzung eines parlamentarischen Untersuchungsausschusses zur gleichen Thematik, Landtagsinformation 16/281, Seite 13). Der Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen hat hierzu ausgeführt (a. a. O., Rdnr. 112):

„Besteht ein thematischer Zusammenhang zwischen dem Untersuchungsauftrag und den an die Regierung gerichteten Fragen, würde deren gesonderte Beantwortung einen in ein und derselben Angelegenheit kurz nacheinander doppelt anfallenden Arbeitsaufwand erfordern. Dafür wird es einen aus dem jeweiligen Gegenstand ableitbaren Grund nur selten geben. Überdies kann es im Interesse der Sache liegen, eine Mehrzahl zusammengehörender oder aus einem größeren Zusammenhang gelöste Einzelfragen in eben diesem Zusammenhang zu beantworten. Auf diese Weise wird den Fragestellern eher eine vollständige, die jeweilige Problematik erschöpfende Aufklärung zuteil. Der geeignete Ort dafür ist – unter der Voraussetzung thematischer Übereinstimmung von Untersuchungsauftrag und Fragestellung – das vom Parlament beschlossene Untersuchungsverfahren.“

Diese Grundsätze sind durch den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 1. Juli 2009 - 2 BvE 5/06 -, BVerfGE 124, 161, nicht in Frage gestellt worden. Der Parlamentarische Beratungs- und Gutachterdienst des Landtags Nordrhein-Westfalen hat hierzu ausgeführt (a. a. O.):

„Unter Hinweis darauf, dass das Informationsinteresse von Abgeordneten oder einer Fraktion nicht mit demjenigen übereinzustimmen brauche, das mit der Einsetzung des Untersuchungsausschusses verfolgt wird, verneint das Gericht eine Beschränkung des Informationsanspruchs von Abgeordneten. Das Bundesverfassungsgericht bezieht sich jedoch ausschließlich auf die parlamentsinterne Begrenzung des Fragerechts durch die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses. Ob dadurch auch die Antwortpflicht der Regierung begrenzt wird, indem diese bei ihren Antworten auf die Aufklärung eines Sachverhalts im Untersuchungsausschuss verweisen darf, hat das Bundesverfassungsgericht ausdrücklich offen gelassen. Wenn in der Entscheidung von Effizienzgesichtspunkten die Rede ist, die dafür sprechen, dass das Parlament seine Kontrollkompetenz auf den Untersuchungsausschuss konzentrieren will, ist das Funktionsinteresse der Gesamtheit angesprochen, auf das der einzelne Abgeordnete im Interesse einer geordneten Wahrnehmung und sachgerechten Erfüllung der parlamentarischen Aufgaben Rücksicht nehmen muss.

Aufgrund des Gebots wechselseitiger Rücksichtnahme kann es danach verfassungsrechtlich gerechtfertigt sein, wenn die Landesregierung bei ihren Antworten auf die spätere Aufklärung im Untersuchungsausschuss verweist. Voraussetzung ist, dass der Fragesteller dort die verlangten Informationen erhält. Denn ein Einschätzungsspielraum kommt der Landesregierung insoweit nur hinsichtlich der Art und

Weise bzw. des Zeitpunkts der Antwort zu. Ihre grundsätzliche Pflicht zur vollständigen Aufklärung bleibt unberührt. Ob sich die Landesregierung im konkreten Einzelfall zu Recht auf die Beschränkung des Informationsanspruchs berufen hat, ist anhand der von der Landesregierung zur Rechtfertigung der Antwortverweigerung angeführten Gründe zu prüfen.“

Gemessen an diesen Maßstäben erfüllt die Landesregierung ihre Informationspflicht gegenüber dem Landtag vollständig durch eine umfassende Unterrichtung des eingesetzten Parlamentarischen Untersuchungsausschusses V.

Der Gegenstand des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses V umfasst die in dem o. g. Anmeldungsschreiben angesprochene Thematik gänzlich.

Die Landesregierung hat den Landtag zeitnah und umfassend über die untersuchungserheblichen Vorgänge informiert. Die mit dem Untersuchungsgegenstand in Zusammenhang stehenden Akten des Ministeriums der Justiz und seines Geschäftsbereichs sind dem Untersuchungsausschuss auf Grundlage seines Beweisbeschlusses Nummer 19 vom 26. November 2021 am 14. Januar 2022 vorgelegt worden. Die Vorlage der staatsanwaltschaftlichen Akten erfolgte auf aktuellem Stand. Die Landesregierung ist selbstverständlich auch weiterhin bereit – und überdies selbst daran interessiert –, im Rahmen des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses V bei der Aufarbeitung konstruktiv mit dem Landtag zusammenzuarbeiten.

Es ist nicht erkennbar, dass ein Bericht an den Rechtsausschuss des Landtags den Abgeordneten die in dem o. g. Anmeldeschreiben erbetenen Informationen besser oder umfassender verschaffen würde oder in anderer Weise für den informationsberechtigten Landtag vorteilhafter wäre als die Aufklärung durch den mit weiteren Ermittlungsbefugnissen ausgestatteten Parlamentarischen Untersuchungsausschuss V.

Der Leitende Oberstaatsanwalt in Köln ist daher aus Anlass des Anmeldungsschreibens vom 12. Januar 2022 nicht gebeten worden, zum aktuellen Sachstand gesondert zu berichten.